

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 9. März 1981

44. Stück

116. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über den Rechtsanwaltstarif
(NR: GP XV RV 598 AB 632 S. 65. BR: 2294 AB 2298 S. 407.)

116. Bundesgesetz vom 26. Feber 1981, mit dem das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 189, über den Rechtsanwaltstarif, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen mit 8 000 S;

2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen

a) bei Geschäftsräumlichkeiten, bei Wohnungen, deren Nutzfläche 90 m² übersteigt, und bei sonstigen Gegenständen mit dem sich aus den letzten 12 Monaten vor Einbringung der Aufkündigung oder der Klage ergebenden Jahresmietzins, mindestens aber, sowie in den Fällen, in denen diese Bemessungsgrundlage in der Aufkündigung oder Klage nicht ziffernmäßig geltend gemacht wird, .. mit 24 000 S,

b) bei Wohnungen, deren Nutzfläche 60 m² übersteigt und die nicht unter lit. a fallen, mit 12 000 S,

c) bei kleineren Wohnungen mit 6 000 S;

3. im Verfahren außer Streit-sachen wegen Erhöhung des

Mietzinses mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

4. a) in Ehesachen mit 60 000 S,

b) in Streitigkeiten über die eheliche Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 24 000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

a) bei Einzelfirmen mit 30 000 S,

b) bei Aktiengesellschaften mit 1 000 000 S,

c) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ... mit 500 000 S,

d) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 200 000 S;

6. in Strafsachen über eine Privatanklage:

a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren

- Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, mit 20 000 S,
- b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen mit 6 000 S,
- c) wegen sonstiger Vergehen mit 40 000 S;
7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:
- a) wegen Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, mit 6 000 S,
- b) wegen anderer Vergehen und wegen Verbrechen mit 40 000 S.“
2. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:
- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, .. 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht 2 000 S.
- Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren
- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als 20 000 S,
- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als 10 000 S,
- c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als .. 2 000 S eingeschränkt wird.“
3. § 14 hat zu lauten:
- „§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:
- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind, 300 000 S,
- b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind, ... 100 000 S,
- c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht 10 000 S.“

4. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 25 000 S 60 vH, bei einem Streitwert über 25 000 S 50 vH der Verdienstsomme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.“

5. In der Tarifpost 4 hat zu lauten:

a) Abschnitt I Z 1 und 2:

„I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. für Anklagen

a) wegen Preßordnungsdelikten sowie wegen Preßinhaltsdelikten und Vergehen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, 416 S;

b) wegen anderer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallender Vergehen 278 S;

2. für Anklagen wegen sonstiger Vergehen 623 S;“

b) Abschnitt II:

„II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) bei Verbrechen und bei Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die im Abschnitt I Z 1 lit. a und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;

b) bei Vergehen, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen:

die im Abschnitt I Z 1 lit. b und Z 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.“

c) Punkt 3 der Anmerkungen zu Tarifpost 4:

„3. Wird ein wegen eines Verbrechens oder eines nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden Vergehens Angeklagter nur eines Vergehens, das in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fällt, für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z 1 dieser Tarifpost.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 10. März 1981 in Kraft.

Es ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 9. März 1981 bewirkt werden; im Verhältnis zur Partei bleibt eine andere Vereinbarung über die Höhe der Entlohnung unberührt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kreisky Kirchschräger Broda